

2026-13

Veröffentlicht am 20.08.2026

Nr. 13/S. 106

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
18.08.26	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik an der Hochschule Trier	107
18.08.26	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	108-115
18.08.26	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau und Fahrzeugtechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	116-125
18.08.26	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau (dual) im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	126-135
15.07.26	Beiratssatzung des Studiengangs „Green Building“ des Fachbereichs Bauen + Leben	136-138
19.08.26	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Law (B.A.) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	139
19.08.26	2. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Technology (B.Eng.) in den Fachbereichen Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	140-143

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik an der Hochschule Trier
vom 18.08.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 22.04.2026 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 15.07.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik vom 27.06.2011 (publicus, Nr. 6 vom 15.07.2011, S. 94-108), geändert am 08.01.2014 (publicus, Nr. 11 vom 07.07.2014, S. 217-222), geändert am 09.02.2015 (publicus, Nr. 03 vom 03.03.2015, S. 79-79), geändert am 09.11.2015, (publicus Nr. 13 vom 04.12.2015, S. 194-198), zuletzt geändert am 21.12.2016, (publicus Nr. 13 vom 22.12.2016, S. 203-209), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 17.07.2026 in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben waren, können das Studium nach den in § 1 genannten Ordnungen bis zum 28.02.2030 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 17.07.2026 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Masterstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 15.07.2011 in die Fachprüfungsordnungen vom 17.07.2026 der Masterstudiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnungen vom 17.07.2026 der Masterstudiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 15.07.2011 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 18.08.2026

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 18.08.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 22.04.2026 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 15.07.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	109
§ 2 Zweck der Prüfung	109
§ 3 Abschlussgrad	109
§ 4 Zulassungsausschuss	109
§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung	109
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	110
§ 7 Studienleistungen	110
§ 8 Abschlussarbeit	110
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	111
§ 10 Bildung der Gesamtnote	111
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	111
§ 12 Inkrafttreten	111
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	112

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5.
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums (aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen) oder eines artverwandten Studiengangs umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit

zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 50 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO, oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2027.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 18.08.2026

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Technische Module									
Data Science in Engineering	4	5							5
Industrielle Fertigungs- und Montagetechnik			4	5					5
Zuverlässigkeitsmethoden und Seminar	4	5							5
Summe	8	10	4	5			12	15	
Betriebswirtschaftliche Module									
Wettbewerb und Innovation	4	5							5
Qualität und Zuverlässigkeit	4	5							5
Unternehmensökonomie			4	5					5
International Management and Risk Management			4	5					5
Summe	8	10	8	10			16	20	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	8	10	4	5					15
Summe	8	10	4	5			12	15	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit				10					10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium						30			30
Summe				10		30		40	
Summe gesamt	24	30	16	30		30	40	90	

* gemäß Katalog

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang² Wirtschaftsingenieurwesen, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Technische Module									
Data Science in Engineering			4	5					5
Industrielle Fertigungs- und Montagetechnik	4	5							5
Zuverlässigkeitsmethoden und Seminar			4	5					5
Summe	4	5	8	10			12	15	
Betriebswirtschaftliche Module									
Wettbewerb und Innovation			4	5					5
Qualität und Zuverlässigkeit			4	5					5
Unternehmensökonomie	4	5							5
International Management and Risk Management	4	5							5
Summe	8	10	8	10			16	20	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	4	5	8	10					15
Summe	4	5	8	10			12	15	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit		10							10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium						30			30
Summe		10				30		40	
Summe gesamt	16	30	24	30		30	40	90	

* gemäß Katalog

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

	Anzahl Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	davon als Prüfungs- vorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Data Science in Engineering	1	nein	1	0
Σ	1		1	0

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau
mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau und Fahrzeugtechnik
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 18.08.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 22.04.2026 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 15.07.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	117
§ 2 Zweck der Prüfung	117
§ 3 Abschlussgrad	117
§ 4 Zulassungsausschuss	117
§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung	117
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	118
§ 7 Studienleistungen	118
§ 8 Abschlussarbeit	119
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	119
§ 10 Bildung der Gesamtnote	119
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	119
§ 12 Inkrafttreten	120
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	120

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau und Fahrzeugtechnik. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Mit dem Antrag auf Zulassung wählen die Bewerberinnen und Bewerber eine der folgenden Vertiefungsrichtungen: Allgemeiner Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik. Die Modalitäten zu einem Wechsel der Vertiefungsrichtung regelt der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5.
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums (aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen) oder eines artverwandten Studiengangs umfasst.

c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist den Anlagen 1-4 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 5 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 50 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO, oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 4 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen der Anlagen 1 bis 4 als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2027.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 18.08.2026

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang¹ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Grundlagenmodule									
Schwingungstechnik	4	5							5
Fortgeschrittene Strömungsmechanik	6	5							5
Fortgeschrittene Thermodynamik			6	5					5
Summe	10	10	6	5			16	15	
Anwendungsmodule									
Data Science in Engineering	4	5							5
Systems Engineering	4	5							5
Industrielle Fertigungs- und Montagetechnik			4	5					5
Summe	8	10	4	5			12	15	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	8	10	8	10					20
Summe	8	10	8	10			16	20	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit				10					10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium						30			30
Summe				10		30		40	
Summe gesamt	26	30	18	30		30	44	90	

* gemäß Katalog

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang² Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Grundlagenmodule									
Schwingungstechnik			4	5					5
Fortgeschrittene Strömungsmechanik			6	5					5
Fortgeschrittene Thermodynamik	6	5							5
Summe	6	5	10	10			16	15	
Anwendungsmodule									
Data Science in Engineering			4	5					5
Systems Engineering			4	5					5
Industrielle Fertigungs- und Montagetechnik	4	5							5
Summe	4	5	8	10			12	15	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	8	10	8	10					20
Summe	8	10	8	10			16	20	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit		10							10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium						30			30
Summe		10				30		40	
Summe gesamt	18	30	26	30		30	44	90	

* gemäß Katalog

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.

Anlage 3: Masterstudiengang³ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	Gewicht
Grundlagenmodule									
Schwingungstechnik	4	5							5
Fortgeschrittene Strömungsmechanik	6	5							5
Fortgeschrittene Thermodynamik			6	5					5
Summe	10	10	6	5			16	15	
Anwendungsmodule									
Data Science in Engineering	4	5							5
Systems Engineering	4	5							5
Integrale Fahrzeugsicherheit	4	5							5
Moderne Fahrzeugantriebssysteme			4	5					5
Summe	12	15	4	5			16	20	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	4	5	8	10					15
Summe	4	5	8	10			12	15	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit				10					10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium						30			30
Summe				10		30		40	
Summe gesamt	26	30	18	30		30	44	90	

* gemäß Katalog

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.

Anlage 4: Masterstudiengang⁴ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Grundlagenmodule									
Schwingungstechnik			4	5					5
Fortgeschrittene Strömungsmechanik			6	5					5
Fortgeschrittene Thermodynamik	6	5							5
Summe	6	5	10	10			16	15	
Anwendungsmodule									
Data Science in Engineering			4	5					5
Systems Engineering			4	5					5
Integrale Fahrzeugsicherheit			4	5					5
Moderne Fahrzeugantriebssysteme	4	5							
Summe	4	5	12	15			16	20	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	8	10	4	5					15
Summe	8	10	4	5			12	15	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit		10							10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium						30			30
Summe		10				30		40	
Summe gesamt	18	30	26	30		30	44	90	

* gemäß Katalog

⁴ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Fachsemester.

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Masterstudiengang Maschinenbau

	Anzahl Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	davon als Prüfungs- vorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Data Science in Engineering	1	nein	1	0
Integrale Fahrzeugsicherheit	1	nein	0	0
Moderne Fahrzeugantriebssysteme	1	nein	0	1
Σ	3		1	1

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau (dual)
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 18.08.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 22.04.2026 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 15.07.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	127
§ 2 Zweck der Prüfung	127
§ 3 Abschlussgrad	127
§ 4 Zulassungsausschuss	127
§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung	127
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	128
§ 7 Studienleistungen	129
§ 8 Abschlussarbeit	129
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	129
§ 10 Bildung der Gesamtnote	129
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	130
§ 12 Inkrafttreten	130
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	130

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang. Dieser Studiengang hat die Ausprägung praxisintegriert.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- c) Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Vertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums (aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen) oder eines artverwandten Studiengangs umfasst.

c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in den Masterstudiengang „Maschinenbau“ umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der APO anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden gemäß §14 der APO angerechnet.

(8) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) Die in den Anlagen 1 und 2 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß der Anlage 4 sind über den Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 50 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die bis dahin erfolgreich erbrachten betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO, oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten

Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2027.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 18.08.2026

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Maschinenbau (dual), Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Grundlagenmodule									
Schwingungstechnik	4	5							5
Fortgeschrittene Strömungsmechanik	6	5							5
Fortgeschrittene Thermodynamik			6	5					5
Summe	10	10	6	5			16	15	
Anwendungsmodule									
Data Science in Engineering	4	5							5
Systems Engineering	4	5							5
Industrielle Fertigungs- und Montagetechnik			4	5					5
Summe	8	10	4	5			12	15	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	8	10	8	10					20
Summe	8	10	8	10			16	20	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit**				10					10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium**						30			30
Summe				10		30		40	
Summe gesamt	26	30	18	30		30	44	90	

* gemäß Katalog

** Die mit ** gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

Anlage 2: Masterstudiengang Maschinenbau (dual), Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Grundlagenmodule									
Schwingungstechnik			4	5					5
Fortgeschrittene Strömungsmechanik			6	5					5
Fortgeschrittene Thermodynamik	6	5							5
Summe	6	5	10	10			16	15	
Anwendungsmodule									
Data Science in Engineering			4	5					5
Systems Engineering			4	5					5
Industrielle Fertigungs- und Montagetechnik	4	5							5
Summe	4	5	8	10			12	15	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule*	8	10	8	10					20
Summe	8	10	8	10			16	20	
Projekt- und Abschlussarbeit									
Projektarbeit**		10							10
Abschlussarbeit inkl. Kolloquium**						30			30
Summe		10				30		40	
Summe gesamt	18	30	26	30		30	44	90	

* gemäß Katalog

** Die mit ** gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Masterstudiengang Maschinenbau (dual)

	Anzahl Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	davon als Prüfungs- vorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Data Science in Engineering	1	nein	1	0
Σ	1		1	0

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

Anlage 4: Schematische Darstellung für den Ablauf im Masterstudiengang Maschinenbau (dual), praxisintegriert

Exemplarische Darstellung: Start im Sommersemester

1. Jahr	März	Praxisphase	1. Semester
	April		
	Mai		
	Juni		
	Juli		
	August		
2. Jahr	September	Vorlesungszeit	2. Semester
	Oktober		
	November		
	Dezember		
	Januar		
	Februar		
	März		
	April		
	Mai		
	Juni		
3. Semester	Juli	Abschlussarbeit	3. Semester
	August		

Agenda:

-  Beim Praxispartner
(Praxisphase, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.)
-  Beim Praxispartner
(bei angrenzenden Praxisphasen)
-  Lernort Hochschule
-  Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)
(Start zum Vorlesungsbeginn & Ende zum Semesterende)

Exemplarische Darstellung: Start im Wintersemester

1. Jahr	September	Praxisphase	1. Semester
	Oktober		
	November		
	Dezember		
	Januar		
	Februar		
2. Jahr	März	Vorlesungszeit	2. Semester
	April		
	Mai		
	Juni		
	Juli		
	August		
	September		
	Oktober		
	November		
	Dezember		
3. Semester	Januar	Abschlussarbeit	3. Semester
	Februar		

Agenda:

-  Beim Praxispartner
(Praxisphase, Praxissemester, Abschlussarbeit, etc.)
-  Beim Praxispartner
(bei angrenzenden Praxisphasen)
-  Lernort Hochschule
-  Theorie-Praxis-Transfer Modul (TM)
(Start zum Vorlesungsbeginn & Ende zum Semesterende)

Erläuterungen:

- Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar.
- Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte.
- Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.
- Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

Anlage 5: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	Das Modul schließt für dual Studierende mit einer alternativen Leistungserbringung ab (Ja / Nein)
Projektarbeit	Nein. Die Bearbeitung der Inhalte erfolgt teilweise im Kooperationsunternehmen
Abschlussarbeit	Nein. Die Bearbeitung der Inhalte erfolgt in der Regel im Kooperationsunternehmen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

Beiratssatzung des Studiengangs „Green Building“ des Fachbereichs Bauen + Leben

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll den Studiengang „Green Building“ bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen des Studiengangs. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Fachbereichs zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihm vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Der unter (1) genannte Studiengang wird durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebundenen hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/ einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne

studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/ beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/ der Dekanin entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklung des behandelten Studiengangs Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 01.07.2026.

Trier, 15.07.2026

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier

**1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen
Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Law (B.A.)
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 19.08.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 17.06.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Business and Law (B.A.) vom 05.03.2025 an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 19.08.2026 genehmigt.

Artikel 1: § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

(2) Darüber hinaus werden ausschließlich ausreichende englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 GER für die Zulassung vorausgesetzt, da ein Großteil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. Der Nachweis ist entsprechend der aktuell gültigen Einschreibeordnung der Hochschule Trier zu erbringen.

Abweichend davon kann der Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse insbesondere auch durch einen anerkannten Sprachtest z. B. TOEFL iBT (72), TOEIC (Listening and Reading Test: 785 + Speaking Test: 160 + Writing Test: 150, IELTS (5.5), Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) sowie das B2-Zertifikat Englisch des Sprachentestzentrums der Hochschule Trier erfolgen.

Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse kann bei Bewerberinnen und Bewerbern mit deutscher Muttersprache auch durch das Abiturzeugnis erfolgen, sofern im Leistungskurs Englisch mindestens 10 von 15 Punkten oder im Grundkurs Englisch mindestens 11 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre erreicht wurden.

Die geforderten Englischnachweise sind von Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu erbringen, wenn deren Muttersprache Englisch ist, oder wenn sie ihre Schulbildung, die für eine Zulassung in den hier genannten Studiengang erforderlich ist, in Ländern erfolgreich abgeschlossen haben, in denen Englisch die Amts- und Bildungssprache ist.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2026/2027.

Birkenfeld, den 19.08.2026

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**2. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen
Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Technology (B.Eng.)
in den Fachbereichen Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht
an der Hochschule Trier
vom 19.08.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41 haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 17.06.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Business and Technology (B.Eng.) vom 14.06.2023 an der Hochschule Trier beschlossen, zuletzt geändert am 05.03.2025 (Publicus Nr. 2025-07, S. 66-70). Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 19.08.2026 genehmigt.

Artikel 1: Folgende Paragraphen der Fachprüfungsordnung vom 14.06.2023 werden wie folgt geändert

§ 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Darüber hinaus werden ausschließlich ausreichende englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 GER für die Zulassung vorausgesetzt, da ein Großteil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. Der Nachweis ist entsprechend der aktuell gültigen Einschreibeordnung der Hochschule Trier zu erbringen.

Abweichend davon kann der Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse insbesondere auch durch einen anerkannten Sprachtest z. B. TOEFL iBT (72), TOEIC (Listening and Reading Test: 785 + Speaking Test: 160 + Writing Test: 150, IELTS (5.5), Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) sowie das B2-Zertifikat Englisch des Sprachentestzentrums der Hochschule Trier erfolgen.

Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse kann bei Bewerberinnen und Bewerbern mit deutscher Muttersprache auch durch das Abiturzeugnis erfolgen, sofern im Leistungskurs Englisch mindestens 10 von 15 Punkten oder im Grundkurs Englisch mindestens 11 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre erreicht wurden.

Die geforderten Englischnachweise sind von Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu erbringen, wenn deren Muttersprache Englisch ist, oder wenn sie ihre Schulbildung, die für eine Zulassung in den hier genannten Studiengang erforderlich ist, in Ländern erfolgreich abgeschlossen haben, in denen Englisch die Amts- und Bildungssprache ist.

Davon abweichend gelten in den Bachelor-Doppelabschlussprogrammen für den Sprachnachweis die Regelungen des jeweiligen Kooperationsvertrages.

(3) In dem in § 1 dieser Ordnung genannten Studiengang ist eine Einschreibung in ein Doppelabschlussprogramm gemäß Anlage 3 möglich. Für die Zulassung in eines dieser Doppelabschlussprogramme sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung, der Einschreibeordnung der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung als auch die Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Kooperationspartners und die Bestimmungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung zu erfüllen.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Studierende, die in einem Bachelor-Doppelabschlussprogramm gemäß Anlage 3 eingeschrieben sind, erbringen festgelegte Leistungen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Kooperationspartners. Eine Einschreibung am deutschen Hochschulstandort erfolgt in der Regel in das fünfte Semester. Diese

Studierenden haben die Leistungen gemäß der Anlage 3 im Umfang von 60 ECTS am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier zu erbringen.

Diese Programme sind an die Laufzeit des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages gebunden. Für Studierende, die in diesen Programmen eingeschrieben sind, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages. Studierende, die vor Beendigung des Kooperationsvertrages im jeweiligen Bachelor-Doppelabschlussprogramm eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters des übernächsten Jahres nach Auslaufen dieses Programms beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

§ 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden wie folgt geändert:

Abweichend davon können sich Studierende, die in einem Bachelor-Doppelabschlussprogramm gemäß Anlage 3 eingeschrieben sind, frühestens nach Bekanntgabe von der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) aus dem fünften Semester gemäß Anlage 3 zur Abschlussarbeit anmelden. Sie müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 45 Leistungspunkten (ECTS) aus dem fünften und sechsten Semester gemäß Anlage 3 zur Abschlussarbeit anmelden.

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Abweichend von Abs. 1 gilt für Studierende, die ihren Abschluss in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Doppelabschlussprogrammen gemäß Anlage 3 absolvieren: Die Gesamtnote an der Hochschule Trier ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module des fünften und sechsten Semesters. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 3 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 12 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Ergänzend zur Regelung in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Für Studierende, die in einem der in dieser Ordnung genannten Bachelor-Doppelabschlussprogrammen gemäß Anlage 3 eingeschrieben sind, gilt das von der Hochschule Trier ausgestellte Zeugnis nur in Verbindung mit dem Zeugnis des jeweiligen Kooperationspartners.

(3) Ergänzend zur Regelung in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Für Studierende, die in einem der in dieser Ordnung genannten Bachelor-Doppelabschlussprogrammen gemäß Anlage 3 eingeschrieben sind, gilt die von der Hochschule Trier ausgestellte Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde des jeweiligen Kooperationspartners.

Artikel 2:

Anlage 3 „Curriculum Sustainable Business and Technology im Bachelor-Doppelabschlussprogramm gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Universität Foshan“ wird wie folgt geändert:

Anlage 3: Curriculum Sustainable Business and Technology in den Bachelor-Doppelabschlussprogrammen gemäß Kooperationsvereinbarung mit den folgenden Universitäten:

- Universität Foshan,

- Universität Yantai.

Vor der Aufnahme des Studiums am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier sind die Leistungen gemäß den Vorgaben des gültigen Kooperationsvertrages des jeweiligen Kooperationspartners zu erbringen.

Bei Aufnahme des Studiums am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier werden die Studierenden des jeweiligen Kooperationsprogramms in das fünfte Fachsemester des englischsprachigen Bachelor-Doppelabschlussprogrammes im Bachelorstudiengang „Sustainable Business and Technology“ eingeschrieben. Sie müssen an Stelle der Leistungen des fünften und sechsten Semesters der Anlage 1 folgende Leistungen der Anlage 3 erbringen. *1

Beginn zum Wintersemester			SWS	ECTS	Gewichtung
5 th Semester	M 3	Fundamentals of Sustainable Business I	4	5	5
	M 5	Intercultural Communication	4	5	5
	M 15	International Law and International Economic Policy	4	5	5
	M 25	Ethics and Society	4	5	5
	M 28	Interdisciplinary Project	4	5	5
	M 29	German as a foreign language V	4	5	5
Total			24	30	30
6 th Semester	M 30	Elective*2	4	5	5
	M 31	Elective*2	4	5	5
		Regionales Stoffstrommanagement und Regional Practice (M 12 from the bachelor program Nonprofit und NGO-Management)	4	5	5
	M 33	Thesis and Colloquium	-	15	15
		Thesis Colloquium		12 3	12 3
Total			12	30	30
Total			36	60	60

Weiterführende Informationen und Erläuterungen zum Curriculum

*1 Die an der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie bzw. der Yantai Universität erbrachten Leistungen des ersten bis sechsten Semesters werden nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Doppelabschlussprogramms durch den Kooperationspartner gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten entsprechend dem beim Kooperationspartner gültigen Notensystem ausgewiesen.

Am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier sind gemäß bestehendem Curriculum des Kooperationsvertrages die hier aufgeführten Module im Umfang von insgesamt 45 ECTS sowie die Abschlussarbeit (Bachelor thesis) mit dem dazugehörigen Kolloquium im Umfang von insgesamt 15 ECTS als Pflichtbestandteil des Doppelabschlussprogramms zu erbringen.

Diese erbrachten Leistungen werden von der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld gemäß den Regelungen der jeweils aktuellen (Fach-)Prüfungsordnung in Verbindung mit den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten gemäß dem hier gültigen Notensystem ausgewiesen. Die Abschlussdokumente werden mit einem Verweis versehen,

dass der Doppelabschluss nur in Verbindung mit den Abschlussdokumenten des jeweiligen Kooperationspartners gültig ist.

Ergänzend sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bindend und zu beachten.

*2 Die Studierenden der Kooperationsprogramme haben im sechsten Semester die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen, um eine individuelle Profilbildung und die Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

Insgesamt sind zwei Electives (Modul 30 und 31) mit insgesamt 10 ECTS gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden.

Darüber hinaus haben die Studierenden nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung auch die Möglichkeit, 5 ECTS-Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen als Elective zu belegen.

Näheres regelt das geltende Modulhandbuch sowie der aktuelle Wahlpflichtmodulkatalog.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2026/2027.

Birkenfeld, den 19.08.2026

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht